

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 5/2021

veröffentlicht am 20.12.2021

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung – PO 2015 (4. Novelle zur Prüfungsordnung - PO 2015) geändert wird.

Auf Grund der §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 iVm § 117b Abs. 2 Z 6 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 172/2021 wird Näheres über die Durchführung und Organisation von Prüfungen zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharztprüfungen verordnet:

Die PO 2015 der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 1.7.2015 in Kraft getreten, in der Fassung der 3. Novelle der Prüfungsordnung vom 18.12.2020 wird geändert wie folgt.

1. *§ 3 Abs 3 lautet:*

„Die Prüfungstermine sind rechtzeitig auf der Homepage der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH zu veröffentlichen.“

2. *§ 3 Abs 4 lautet:*

„In den Bekanntmachungen ist außerdem auf das jeweils zuständige Mitgliederservice der Ärztekammer in den Bundesländern, den Termin des Anmeldeschlusses und andere allfällige Anmeldeformalitäten hinzuweisen.“

3. *In § 8 wird folgender Abs 6 angefügt:*

„Die Durchführung der Arztprüfung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.“

4. *In § 9 Abs 4 lautet der erste Satz wie folgt:*

„Über das Prüfungsergebnis ist der Prüfungswerber von der Österreichischen Ärztekammer elektronisch oder schriftlich zu informieren.“

5. *§ 10 Abs. 2 lautet wie folgt:*

„Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann der Prüfungswerber innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach erfolgter Zustellung der Mitteilung Beschwerde erheben. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einlangens der Beschwerde bei der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH ausschlaggebend. Die Beschwerde ist schriftlich einzubringen und es sind die Gründe für die einzelnen Beschwerdepunkte detailliert anzugeben.“

6. *In § 10 Abs 3 lautet der letzte Satz wie folgt:*

„Die Einsichtnahme erfolgt persönlich im Rahmen des Mitgliederservices im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern oder in den Räumlichkeiten der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH.“

7. *In § 11 Abs 4 wird die Zahl „6“ gestrichen und in Abs 5 der letzte Satz.*

8. In § 11 Abs 5 wird der letzte Satz gestrichen.

9. In § 14 Abs 4 wird der erste Satz gestrichen.

10. Dem § 16 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Kommissionelle Prüfungen gemäß § 12 werden mündlich durchgeführt.“

11. Im § 17 Abs 1 wird die Wortfolge: „des Antrages um Zulassung zur Prüfung“ durch die Wortfolge: „des Antrages auf Zulassung zur Prüfung“ ersetzt.

12. § 17 Abs 2 lautet wie folgt:

„Personen, die noch keiner Ärztekammer in den Bundesländern zugehörig sind, müssen zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Prüfung die erfolgte Anrechnung von Ausbildungszeiten gemäß § 14 ÄrzteG 1998 im Ausmaß von mindestens 30 Monaten zur Zulassung zur Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin nachweisen.“

13. In § 20 Abs 3 wird nach dem Wort „wobei“ die Wortfolge „nach Möglichkeit“ ergänzt.

14. In § 20 Abs 6 lautet die Ziffer 10 wie folgt:

„10. Recht auf Abberufung der von der Prüfungskommission nominierten Mitglieder.“

15. In § 23 Abs 2a wird nach dem Wort „dass“ das Wort „zum“ ergänzt und der letzte Satz lautet wie folgt:

„Die erfolgreiche Absolvierung der Sonderfach-Grundprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Sonderfach-Schwerpunktprüfung. In begründeten Fällen kann davon abgesehen werden.“

16. In § 23 Abs 6 wird die Absatzbezeichnung „4“ auf „3“ geändert.

17. In § 24 Abs 1 wird nach dem Wort „bzw.“ das Wort „vor“ gestrichen.

18. In § 27 Abs 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „des Vorsitzenden und“ gestrichen und folgender neuer zweiter Satz angefügt:

„Den Vorsitz führt der Präsident des wissenschaftlichen Beirates der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH oder ein von ihm aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission nominiertes Vertreter.“

19. In § 27 Abs 3 in der Ziffer 6 wird die Wortfolge „und der Beschwerdekommision“ gestrichen.

20. In § 28 erhalten die Absätze 4 und 5 die Absatzbezeichnung 3a und 3b. Der Abs. 9 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 6 bis 8 sowie 10 erhalten die Absatzbezeichnungen 4 bis 7.

21. In § 28 Abs 10 wird die Ziffer 8 gestrichen und die bisherige Ziffer 9 erhält die Zifferbezeichnung 8.

Der Präsident